

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2316 –

Deutsch-türkische Beziehungen, die EU und die kurdische Frage

Der türkische Kassationsgerichtshof hat in der vergangenen Woche das Todesurteil gegen den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan bestätigt. Auf kurdischer Seite wird die Bestätigung des Urteils, auch wenn es zu erwarten war, als Rückschlag für die Bemühungen um eine politische Lösung der kurdischen Frage gewertet. Tatsächlich sind auf Seiten der Regierung in Ankara weiter keine ernsthaften Schritte zur Einleitung eines politischen Dialogs mit der kurdischen Bevölkerung erkennbar.

Die seit über fünf Jahren inhaftierten kurdischen Abgeordneten der „Demokratie-Partei“ (DEP) sind weiter in Haft. Alle türkischen Gesetze und alle Bestimmungen der nach dem Militärputsch von 1980 in Kraft gesetzten Verfassung, die die Verwendung der kurdischen Sprache zum Teil schon seit Jahrzehnten verbieten und die Erörterung kurdischer Anliegen als „Separatismus“ verfolgen, sind weiter in Kraft.

- Noch immer gelten hinsichtlich der Anerkennung von Minderheiten in der Türkei die Grundsätze des Lausanner Abkommens von 1923, das keine kurdische Minderheit auf türkischem Gebiet anerkennt.
- Noch immer verbietet das Personenstandsgesetz kurdischen Eltern, ihren Kindern kurdische Namen zu geben.
- Noch immer verbietet das Gesetz über die Provinzverwaltungen andere als türkische Namen für Siedlungen, Dörfer, Städte, Provinzen.
- Noch immer verbieten die Artikel 26 und 28 der Verfassung Veröffentlichungen in einer Sprache, „die durch das Gesetz verboten ist“ – womit jederzeit kurdische Zeitungen, Bücher, Disketten, Kassetten, Filme usw. verfolgt und verboten werden können.
- Noch immer verbietet Artikel 42 der Verfassung die Verwendung anderer Sprachen als der türkischen Sprache im Unterricht.
- Noch immer verbietet das Gesetz über Rundfunk und Fernsehen sämtlichen Rundfunk- und Fernsehsendern, in anderen Sprachen als der türkischen Sprache zu senden.

- Noch immer können Vereine, Parteien und Veranstaltungen aller Art, die die kurdische Frage zu ihrem Anliegen machen, wegen des Verdachts des „Separatismus“ jederzeit verboten werden – ganz zu schweigen von den „Antiterrorgesetzen“, die jede pro-kurdische Aktivität mit staatlichen Antiterrormaßnahmen bedrohen.

Ohnehin wird die Türkei westlichen Maßstäben an eine funktionierende Demokratie nicht gerecht. Die beherrschende Stellung des Nationalen Sicherheitsrates macht das Land nach allen Maßstäben der Politikwissenschaft zu einer Militäroligarchie.

Trotzdem oder gerade deshalb gehen die Waffengeschäfte des Westens mit der Türkei ununterbrochen weiter. Allein das geplante Panzergeschäft soll sich auf ein Volumen von 8 Mrd. US-Dollar belaufen. Verglichen mit der Wirtschaftskraft des Landes (1997 erzielte die Türkei ein Bruttosozialprodukt von 199 Mrd. US-Dollar) entspricht das einem Geschäft von 4 % des Bruttosozialprodukts. Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland würde ein vergleichbar großes Rüstungsgeschäft die astronomische Summe von 176 Mrd. DM umfassen. Hinzukommen soll nach den Plänen türkischer Militärs in den nächsten Jahren noch die Anschaffung neuer Kampfhubschrauber, neuer Kriegsschiffe, neuer Munition und Gewehre für die gesamte Armee, eine Modernisierung der Luftwaffe usw.

Diese extreme Hochrüstung des türkischen Militärs verhindert nicht nur wichtige Reformen in anderen Bereichen wie im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich und im Wohnungsbau in der Türkei. Sie bestärkt die türkischen Militärs in ihrer autokratischen, oligarchischen Stellung in der türkischen Gesellschaft, wirft alle Bestrebungen zur Demokratisierung und zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen in der Türkei weiter zurück und belässt die türkischen Militärs in einer beherrschenden, die Menschenrechte im Land und den Frieden in der gesamten Region bedrohenden Position.

Das erste Opfer dieser Politik sind weiterhin die kurdischen Menschen in der Türkei, die unter dem Ausnahmezustand leiden, nicht in ihre Dörfer zurückkehren können und von türkischen Militärs weiter drangsaliert und gequält werden. Obwohl alle Menschenrechtsorganisationen eine Fortsetzung dieser Politik und der damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen berichten, werden Flüchtlinge, die vor dieser Politik nach Europa flohen, weiterhin in die Türkei zurückgeschoben.

Im Dezember 1999 soll in Helsinki nun die Entscheidung über die Einbeziehung der Türkei in die EU fallen. Eine Einbeziehung der Türkei in ihrem gegenwärtigen Zustand, d. h. im Status einer Militäroligarchie, des Ausnahmezustands, der anhaltenden Folterungen in Gefängnissen und Polizeiwachen und der staatlichen Leugnung der Existenz einer kurdischen Bevölkerung auf dem Staatsgebiet der Türkei, in den Kreis der Beitrittskandidaten wäre mit den EU-Normen von Demokratie und Menschenrechten nicht vereinbar, würde die demokratische Orientierung und Grundordnung der EU in Zweifel ziehen.

1. Welche Normen des internationalen Rechts wurden nach Ansicht der Bundesregierung im Verfahren gegen den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan verletzt
 - a) durch die Entführung des PKK-Vorsitzenden in die Türkei,
 - b) durch die Modalitäten seiner Haft auf der Insel Imrali (monatelange Isolation usw.),
 - c) durch die Einschränkung seiner Verteidigungsmöglichkeiten (keine unbeaufsichtigten Gespräche mit der Verteidigung, ungenügende Vorbereitungszeit usw.)?

Abdullah Öcalan hat am 16. Februar 1999 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg Individualbeschwerde nach Artikel 34 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) erhoben und hierbei die Verletzung seines Rechts auf Leben (Artikel 2 EMRK), des Verbots der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung (Artikel 3 EMRK), seines Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 EMRK) und seines Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren (Artikel 6 Abs. 1 EMRK) behauptet. Die Bundesregierung möchte einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in dem laufenden Verfahren nicht vorgreifen.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die in dem bisherigen Verfahren gegen Abdullah Öcalan festgestellten Verletzungen internationaler Rechtsstandards durch eine Entscheidung europäischer Gerichte
 - a) zu korrigieren, indem eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor einem unabhängigen Gericht herbeigeführt wird, das dann auch die Vorwürfe gegen türkische Militärs und andere türkische Stellen im Verlauf des jahrzehntelangen Konflikts untersucht?
 - b) auf andere Weise zu heilen?

Die Bundesregierung verweist auf das in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnte Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Nach Artikel 46 Abs. 1 EMRK ist die Türkei verpflichtet, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs in dieser Sache zu befolgen. Die türkische Seite hat ihrerseits erklärt, den Ausgang des laufenden Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abwarten zu wollen.

Die Durchführung des Urteils wird nach Artikel 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Im Übrigen beschäftigt sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in zahlreichen anderen Verfahren mit der Situation der kurdischstämmigen Bevölkerung in der Türkei.

3. Laut Presseberichten soll das von der Verteidigung angekündigte Verfahren 18 Monate oder länger dauern. Was bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung eine Verfahrensdauer von 18 Monaten oder mehr in dem Verfahren zur Überprüfung des Urteils gegen den PKK-Vorsitzenden vor dem Europäischen Gerichtshof für die Überlegungen der Bundesregierung zur Einbeziehung der Türkei in die EU?

Wird die Bundesregierung auf eine Aussetzung der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei bis zum Abschluss dieses Verfahrens drängen?

Eine Dauer von 18 Monaten für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wäre – auch in Anbetracht vergleichbarer innerstaatlicher Verfahren – nicht ungewöhnlich.

Der Europäische Rat in Helsinki hat am 10./11. Dezember 1999 der Türkei den Beitrittskandidatenstatus zuerkannt. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki müssen vor der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen die politischen Beitrittskriterien, wie sie vom ER Kopenhagen am 22. Juni 1993 beschlossen wurden, erfüllt sein. Danach muss „ein Beitrittskandidat für die Mitgliedschaft eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische

und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben ...“ Zum politischen *acquis* der Europäischen Union gehört u. a. auch die Abschaffung der Todesstrafe. Dies betrifft auch den Fall Öcalan. Noch nicht stattfindende Beitrittsverhandlungen können nicht „ausgesetzt“ werden.

4. Welche Mindestbedingungen hinsichtlich ihrer demokratischen Grundordnung und der Anerkennung von Minderheiten müssen nach Auffassung der Bundesregierung für eine Einbeziehung der Türkei in den Kreis der EU-Beitrittskandidaten innerhalb welchen Zeitrahmens erfüllt sein
 - a) vor der Entscheidung über die Einbeziehung der Türkei in die EU,
 - b) nach der Entscheidung über die Einbeziehung?

Die Mindestbedingungen für eine Mitgliedschaft ergeben sich aus den Kopenhagener Kriterien. Für den Beitritt müssen neben den politischen auch die wirtschaftlichen Kriterien erfüllt sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Hält die Bundesregierung die gegenwärtige Stellung des Nationalen Sicherheitsrates in der Verfassung der Türkei mit einer Einbeziehung der Türkei in die EU für vereinbar?
6. Hält die Bundesregierung die Fortexistenz des Ausnahmezustands in den kurdischen Gebieten und die damit verbundene Aufhebung grundlegender Menschenrechte mit einer Einbeziehung der Türkei in den Kreis der Beitrittskandidaten in die EU für vereinbar?
7. Hält die Bundesregierung den Fortbestand des Dorfschützersystems in der Türkei mit einer Einbeziehung der Türkei in den Kreis der EU-Beitrittskandidaten für vereinbar?

Zur Frage der Vereinbarkeit der Rolle des Nationalen Sicherheitsrats, der Verhängung des Notstands in Teilen der Türkei und des Fortbestandes des Dorfschützersystems mit einer Einbeziehung in den Kreis der Beitrittskandidaten wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen. Die Europäische Kommission hat in ihrem letzten Fortschrittsbericht vom Oktober 1999 zur Türkei auch zu diesen Fragen Stellung genommen. Die Bundesregierung teilt die Bewertung der Kommission.

8. Welche der in der Eingangsbemerkung genannten Gesetze der Türkei betreffend das Verbot kurdischer Sprache, die Leugnung der Existenz einer kurdischen Bevölkerung in der Türkei, die Verfolgung von „Separatismus“ usw. müssen nach Auffassung der Bundesregierung mindestens aufgehoben werden, um die Rechte der kurdischen Bevölkerung in der Türkei entsprechend den Kopenhagener Kriterien zu sichern?

Gesetz Nr. 2932 vom 19. Oktober 1983 hatte Gebrauch von Sprachen, die nicht erste Amtssprache eines von der Türkei anerkannten Landes sind, verboten und unter Strafe gestellt. Das Gesetz ist aufgehoben worden. Seitdem gibt es formal

kein Verbot der kurdischen Sprache mehr. Gesetz Nr. 3984 über die Errichtung von Radio- und Fernsehstationen vom 13. April 1994 gebietet allerdings, Rundfunk- und Fernsehsendungen „im Sinne des Prinzips der Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen in türkischer Sprache“ zu gestalten. De facto gibt es zwar Ausstrahlungen in kurdischer Sprache, die entweder unpolitischer Natur sind oder im Sinne der türkischen Staatsauffassung berichten. Der Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang jedoch bewusst, dass in der Praxis ein diskriminierender Umgang mit der kurdischen Sprache nach wie vor besteht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der politische Reformbedarf der Türkei im Zusammenhang mit den Kopenhagener Beitrittskriterien im Einzelnen von der Europäischen Union gemeinsam mit der Türkei im Rahmen der vom Europäischen Rat Helsinki beschlossenen Beitrittspartnerschaft zu klären sein wird.

9. Welche Folgerungen erwartet die Bundesregierung aus der Einbeziehung der Türkei in die EU hinsichtlich des Asylrechts?

Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Aufnahme der Türkei in den Kreis der Beitrittskandidaten hinsichtlich der weiteren Duldung oder Abschiebung von derzeit hier noch geduldeten Flüchtlingen aus der Türkei?

Aus der Aufnahme der Türkei in den Kreis der Beitrittskandidaten ergeben sich zwar hinsichtlich der weiteren Duldung oder Abschiebung von derzeit in Deutschland geduldeten türkischen Staatsangehörigen keine unmittelbaren Konsequenzen.

Unter Hinweis auf die Debatte im Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1999 bekräftigt die Bundesregierung jedoch, dass mit der Erfüllung der Kopenhagener Beitrittskriterien Asylfragen im Verhältnis zur Türkei entfielen. Denn eine türkische Menschenrechtspraxis im Einklang mit der europäischen Wertegemeinschaft ließe Asylgründe für türkische Staatsangehörige entfallen. In der Chance für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation liegt ein wesentlicher Grund für die Unterstützung der türkischen EU-Beitrittskandidatur durch die Bundesregierung.

10. Auf welchen bilateralen und multilateralen Abkommen basiert derzeit der Datenaustausch zwischen den Polizei- und Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei?

Es existiert kein bilaterales völkerrechtliches Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei über den Datenaustausch zwischen Polizeibehörden. Deutschland und die Türkei sind jedoch Parteien des Abkommens über die internationale kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol-Abkommen), das u. a. auch den polizeilichen Datenaustausch regelt. Der strafrechtliche Rechtshilfeverkehr zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland erfolgt in erster Linie auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978. Weitere Verpflichtungen zur Rechtshilfe ergeben sich aus dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus, Artikel 1, 2 und 8, dem Einheitsübereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe und dem Überein-

kommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988.

11. Wie viele Daten von hier lebenden Flüchtlingen oder Migrantinnen bzw. Migranten aus der Türkei wurden der Türkei in diesem Rahmen
- aufgrund in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführter Asylverfahren,
 - aufgrund hier laufender Ermittlungsverfahren,
 - aufgrund abgeschlossener Strafverfahren bzw. rechtskräftiger Urteile
- a) in den Jahren 1980 bis 1990
- b) in den Jahren 1990 bis 1998
- c) in 1999

übermittelt (bitte ab 1990 jährliche Angaben)?

Wie viele dieser übermittelten Daten bezogen sich dabei auf in der Bundesrepublik Deutschland lebende Flüchtlinge und Migranten mit türkischer Staatsangehörigkeit, wie viele bezogen sich auf in der Türkei lebende Familienangehörige, andere Verwandte und Freunde von hier lebenden Flüchtlingen, Migranten usw.?

Im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr werden den türkischen Behörden auf entsprechende Ersuchen im Regelfall Anklage- und Urteilsabschriften und weitere Auszüge aus den Akten deutscher Strafverfolgungsbehörden erst nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens übermittelt. Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Übermittlung während des laufenden Ermittlungsverfahrens (z. B. zur Unterrichtung über Todesfälle türkischer Staatsangehöriger oder Anschläge gegen türkische konsularische Vertretungen). Wenn Ablehnungsgründe gemäß Artikel 2 EuRHÜbk vorliegen, kann die Leistung der erbetenen Rechtshilfe im Einzelfall abgelehnt werden.

Angaben über die Anzahl der den türkischen Behörden übermittelten Daten können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

12. Welchen Umfang hat nach Kenntnis der Bundesregierung das gegenwärtig laufende Modernisierungsprogramm der türkischen Streitkräfte?
- a) Welche einzelnen Rüstungsvorhaben sind damit verbunden (bitte nach Art der Modernisierung bzw. der neuen Waffen und deren voraussichtlichen Kosten aufschlüsseln)?

Die türkische Regierung hat 1997 ihr Beschaffungsprogramm für die nächsten 25 Jahre vorgestellt, das ein Gesamtvolumen von ca. 150 Mrd. US-Dollar umfassen soll.

- b) Welche parlamentarischen Beschlüsse in der Türkei sind hinsichtlich dieser Rüstungsprogramme bisher gefallen bzw. wann ist mit deren parlamentarischer Billigung zu rechnen?

Bisher sind weder parlamentarische Beschlüsse zur Verwirklichung dieses Rüstungsprogramms noch ein Zeitplan, wann solche Beschlüsse gefasst werden sollen, bekannt geworden.

- c) Für welche dieser Programme haben deutsche Firmen bzw. Firmenkonsortien mit deutscher Beteiligung bereits Aufträge erhalten?

Deutsche Firmen bzw. Firmenkonsortien haben nach Kenntnis der Bundesregierung Aufträge für Modernisierungsprogramme der türkischen Marine und des türkischen Heeres erhalten. Nähere Angaben unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 30 VwVfG und § 203 StGB).

- d) Bei welchen Programmen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls deutsche Firmen beworben und wann ist mit der endgültigen Vergabe dieser Programme zu rechnen?

Wie allgemein bekannt, beteiligt sich eine deutsche Firma an einem Auswahlverfahren für einen Kampfpanzer des türkischen Heeres. Mit einer Auswahlentscheidung der türkischen Seite ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vor dem Jahr 2001 zu rechnen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen dieser Rüstungsgeschäfte für die innere demokratische und soziale Ordnung in der Türkei?

Der laufende Demokratisierungsprozess der Türkei steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem langfristigen Modernisierungsbedarf der Streitkräfte des NATO-Partners Türkei. Die Haltung der Bundesregierung zum Zusammenhang zwischen deutschen Rüstungsexporten und der Menschenrechtspraxis in möglichen Empfängerländern ist bekannt und bedarf keiner erneuten Bekräftigung.

14. Welche äußeren Gefahrengebiete (Kaukasus, Iran etc.) für die türkischen Streitkräfte bestehen nach Auffassung der Bundesregierung, die eine solche Hochrüstung rechtfertigen bzw. erforderlich machen?

Siehe Antwort zu Frage 13. Es handelt sich größtenteils um langfristigen Ersatzbedarf der türkischen Streitkräfte für veraltetes Material.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die griechischen Sorgen vor dieser Hochrüstung der Türkei und wie will die Bundesregierung diesen Sorgen Rechnung tragen?

Der Bundesregierung sind die wechselseitigen Bedrohungsperzeptionen im östlichen Mittelmeer insbesondere im Beziehungsdreieck Griechenland, Türkei, Zypern bekannt. Die Bundesregierung hat sich stets für eine Annäherung zwischen Griechenland und der Türkei und eine einvernehmliche Lösung des

Zypernkonflikts eingesetzt und begrüßt die jüngste Verbesserung im bilateralen Verhältnis der beiden NATO-Partner. Die Bundesregierung tut alles in ihrer Macht Stehende, die Stabilität im östlichen Mittelmeer zu stärken.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung ihre eventuelle Zustimmung zu Waffenlieferungen in die Türkei vom Verhalten der türkischen Regierung zur Lösung der Zypernfrage abhängig zu machen?

Die Bundesregierung ist gemeinsam mit allen Partnern der Auffassung, dass die Zypernfrage nur politisch gelöst werden kann. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Lieferung deutscher Rüstungsgüter aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“.

17. Welche Vereinbarungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der OSZE-Konferenz in Istanbul hinsichtlich der Sicherung der Rechte von Minderheiten gegeben?

Bereits im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 (Ziffer IV) haben sich die Mitgliedstaaten der OSZE auf Standards zum Schutz nationaler Minderheiten geeinigt. Diese Verpflichtungen wurden in der Gipfelerklärung (Ziffer 30, 31) sowie in der Charta für Europäische Sicherheit (Ziffer 19) des OSZE-Gipfels in Istanbul vom 19. November 1999 bekräftigt.

18. Gelten nach Auffassung der Bundesregierung diese OSZE-Konvention und auch die bisherigen Europarat-Konventionen bezüglich Rechte von Minderheiten auch für die kurdische Minderheit in der Türkei oder gilt hier – wie von türkischer Seite dargestellt – noch immer der Lausanner Vertrag, der eine kurdische Minderheit in der Türkei nicht kennt?

Die in der Antwort zu Frage 17 genannten OSZE-Dokumente sind politisch verbindlich. Es handelt sich jedoch nicht um völkerrechtlich verbindliche Konventionen. Die Türkei hat weder das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995, noch die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1992 unterzeichnet. Die Türkei ist auch nicht Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, der in Artikel 27 eine Minderheitenschutzregelung enthält. Die türkische Rechtsordnung definiert Minderheiten in Anlehnung an das Abkommen von Lausanne abschließend als religiöse Minderheiten (Juden, Armenier und Griechen).

Ungeachtet der lediglich politischen Verbindlichkeit der OSZE-Standards zum Minderheitenschutz ist die Türkei rechtlich jedenfalls verpflichtet, die Rechte aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Bürgern gleichermaßen zu gewährleisten, ungeachtet der Frage, ob es sich um Angehörige von nationalen Minderheiten handelt oder nicht.